

Förderverein «Turnsport Aargau»

Statuten

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen «Förderverein Turnsport Aargau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Lenzburg.
- 1.2. Der Förderverein hat zum Zweck, den Turnsport Aargau zu fördern und insbesondere die Jugend, den Nachwuchssport und dessen Infrastruktur im Kanton Aargau finanziell zu unterstützen.

II. Organisation

Art. 2 Organe

- 2.1. Mitgliederversammlung
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. die Revisionsstelle
- 2.4. Vereinsversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Der/die Präsident/in des Vorstands stimmt jeweils mit und entscheidet bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid.
- 2.5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehalten bleiben Art. 11 und 12 dieser Statuten.
- 2.6. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Art. 3 Mitgliederversammlung

- 3.1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen können nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen (Art. 64 ZGB) einberufen werden.

- 3.2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
- a) Aufsicht über die übrigen Organe;
 - c) Wahl des Vorstandes; Wahl des Präsidiums
 - d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfstelle;
 - e) Änderung der Statuten;
 - f) Auflösung des Vereins.

Art. 4 Der Vorstand

- 4.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In jedem Fall muss der Vorstand jedoch aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen, um eine Pattsituation zu vermeiden.
- 4.2. Der Vorstand organisiert sich selbst.
- 4.3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt wieder bestätigt werden.
- 4.4. Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 3.2 dieser Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 4.5. Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) Oberleitung des Vereins
 - b) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten
 - c) Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres
 - d) Jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen, Regelung der Zeichnungsberechtigung

Art. 5 Die Geschäftsführung

- 5.1. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes, kann aber an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5.2. Die zugewiesenen Aufgaben sind im Rahmen des Budgets und der bewilligten Mittel selbständig zu bearbeiten.

Art. 6 Die Revisionsstelle

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Personen als Rechnungsprüfstelle, die ihr jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht samt Antrag vorzulegen hat. Die Gewählten können in ihrem Amt wieder bestätigt werden.
- 6.2. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

7.1. Mitglieder können werden:

- a) Privatpersonen als Einzelmitglieder;
- b) juristische Personen, Verbände, private Institutionen und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder, soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Unterstützung des Gesellschaftszweckes und zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten;
- c) Freunde und Gönner (ohne Stimmrecht).

7.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

7.3 Der Austritt aus dem Förderverein kann unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Vereinsjahrs erfolgen.

Art. 8 Leistungen des Vereins

8.1. Die Mitglieder erhalten die Publikationen und Informationen des Fördervereins in geeigneter digitaler Form kostenlos. Der Vorstand kann weitere Sonderleistungen beschliessen und den Mitgliedern anbieten.

IV. Finanzen

Art. 9 Einnahmen des Vereins

9.1. Die Einnahmen des Fördervereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- c) Zinsen.

9.2 Die Mitglieder bezahlen dem Förderverein einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

9.3 Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Mitgliedern sind möglich, berechtigen aber nicht zu zusätzlichen Leistungsbezügen.

Art. 10 Haftung

10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10.2. Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Fördervereins. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fördervereins.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Statutenänderung

11.1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

11.2. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist nach frühestens 30 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann Statutenänderungen alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 12 Auflösung und Liquidation

- 12.1. Die Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist nach frühestens 30 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Fördervereins alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.
- 12.2. Im Falle einer Auflösung haben die Liquidatoren ein allfälliges Vermögen einer turnsportnahen Institution im Aargau zuzuwenden, welche einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 13 Genehmigung der Statuten

- 13.1. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. März 2023. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Förderverein Turnsport Aargau

Der Präsident



Alex Schumacher

Vorstandsmitglied



Sarina Baumgartner

Vorstandsmitglied



André Vollenweider